

Ordnung über die Auswahl der Studienbewerberinnen und
Studienbewerber,
die Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation von
Studienbewerberinnen und Studienbewerber
sowie die Beurlaubung und Exmatrikulation von Studentinnen und
Studenten der Hochschule für Bildende Künste Dresden
(Immatrikulationsordnung)
vom 29.10.2025

Der Senat hat im Benehmen mit dem Rektorat auf der Grundlage von § 14 Abs. 3, § 18, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, am 29.10.2025 folgende Ordnung über die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Beurlaubung und Exmatrikulation von Studentinnen und Studenten (Immatrikulationsordnung) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Allgemeine Regelungen zum Zulassungsverfahren und zu den Leistungserhebungen der Hochschule
- § 4 Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Studiengang Bildende Kunst
- § 5 Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut
- § 6 Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild
- § 7 Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Studiengang Theaterdesign
- § 8 Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Aufbaustudiengang KunstTherapie
- § 9 Promotion und Meisterschülerstudium
- § 10 Immatrikulation
- § 11 Immatrikulationsantrag
- § 12 Verfahren der Immatrikulation
- § 13 Versagung der Immatrikulation
- § 14 Studienbeginn
- § 15 Doppelfachstudium
- § 16 Parallelstudium
- § 17 Zweitstudium
- § 18 Frühstudentinnen und Frühstudenten
- § 19 Gasthörerschaft
- § 20 Gaststudentinnen und Gaststudenten
- § 21 Studiengang- und Fachrichtungswechsel
- § 22 Rückmeldung
- § 23 Beurlaubung
- § 24 Exmatrikulation
- § 25 Verfahren der Exmatrikulation
- § 26 Verarbeitung personenbezogener Daten; Mitwirkungspflicht
- § 27 Nutzungsrechte, Dokumentations- und Ablieferungspflichten
- § 28 Gebühren, Entgelte und Beiträge, Kostentragung
- § 29 Formen und Fristen, Widerspruch
- § 30 Einsicht in die Prüfungsergebnisse
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Immatrikulationsordnung gilt für die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie die Aufnahme, die Unterbrechung, die Fortsetzung und die Beendigung des Studiums in allen Studiengängen der HfBK Dresden.

(2) Weitere Bestimmungen, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen der HfBK Dresden beschränken, bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu einem Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und kein Versagungsgrund nach § 19 Abs. 2 und 3 SächsHSG vorliegt. Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist Deutschen gleichgestellt, wenn sie oder er die für das Studium an der Hochschule für Bildende Künste Dresden erforderlichen Sprachkenntnisse nach den Bestimmungen dieser Ordnung nachweist. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

(2) Die für den Zugang zu einem Studium an der Hochschule für Bildende Künste Dresden, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife oder
2. die fachgebundene Hochschulreife.

Absolventinnen und Absolventen eines Studiums an einer deutschen Hochschule besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.

Unbeschadet weiterer Zugangsvoraussetzungen berechtigt der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 zum Studium in allen Studiengängen, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 nur zum Studium in Studiengängen der entsprechenden Fachrichtung. Das Nähere ist in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges geregelt.

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber der in § 18 Abs. 3 SächsHSG genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule für Bildende Künste Dresden über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1.

(4) Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in § 18 Abs. 3 SächsHSG genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen.

(5) Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben. Näheres ist in der Ordnung über die Hochschulzugangsprüfung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden geregelt.

(6) Beruflich Qualifizierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen nach einem Studium von 2 Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, über die Hochschulzugangsberechtigung zum Zwecke des Weiterstudiums im gleichen oder entsprechenden Fach.

(7) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert. Das Nähere ist in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges geregelt.

(8) Soweit für einen künstlerischen Studiengang praktische Fähigkeiten erforderlich sind, können Hochschulen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 bis 5 und 7 den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung oder Tätigkeit verlangen. Das Nähere ist in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges geregelt.

(9) Für den Zugang zu einem künstlerischen Studiengang kann bei besonderer künstlerischer Eignung auf den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 verzichtet werden. Mindestvoraussetzung ist jedoch ein mittlerer Schulabschluss (mittlere Reife).

(10) Für die Zulassung zu einem künstlerischen Studiengang führt die Hochschule zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation eigene Leistungserhebungen durch. Für die Zulassung zu einem künstlerischen Studiengang erfolgt eine Immatrikulation

auf Probe.

(11) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer oder Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, können an dem regulären Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie ein Zeugnis besitzen, das zum Hochschulstudium im Heimatland der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers berechtigt, den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht und einem deutschen Reifezeugnis im Wesentlichen gleichwertig ist. Vor Aufnahme des Studiums sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache oder nach den Bestimmungen dieser Ordnung einer anderen Sprache nachzuweisen. Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer sind ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Hochschulzugangsberechtigung entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen Studienganges. Die Zulassungskommission kann von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme einer vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen. Zur Ermittlung der Vergleichbarkeit des Zeugnisses mit einem deutschen Reifezeugnis werden die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zugrunde gelegt.

(12) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten oder Regionen kommen und ihre Studienqualifikation nicht in deutscher Sprache erworben haben, vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Sprachkenntnisse mindestens des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch ein entsprechendes Sprachzertifikat über ein beständenes Ergebnis nachzuweisen, soweit diese Ordnung nichts Anderes für das jeweilige Studium bestimmt.

(13) Die Zulassungsvoraussetzungen eines Studienganges werden in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

§ 3

Allgemeine Regelungen zum Zulassungsverfahren und zu den Leistungserhebungen der Hochschule

(1) Der Immatrikulation geht in allen Studiengängen an der Hochschule für Bildende Künste Dresden ein Zulassungsverfahren mit Leistungserhebungen der Hochschule voraus.

(2) Der Zulassungsantrag ist der HfBK Dresden durch das elektronisch ausgefüllte

Antragsformular vor Ablauf der jeweils festgelegten Fristen im Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch zu übermitteln. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(3) Dem elektronischen Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine Mappe mit selbstgefertigten Arbeitsproben nach Anforderung des jeweiligen Studienganges
2. eine Gesamtliste der eingereichten Arbeiten unter Angabe von Maß und verwendeten Materialien
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg,
4. Zeugniskopien über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 Abs. 2 oder Zeugniskopien bzw. Nachweise für den Zugang nach § 2 Abs. 3 bis 6
5. Nachweise über praktische Ausbildungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 7 und 8,
6. in den Fällen des Absatzes 25 der Nachweis über bisherige Studienzeiten sowie Studien- oder Prüfungsleistungen, und
7. weitere studiengangsbezogene Unterlagen.

Nach Anforderung des jeweiligen Studienganges sind weitere Unterlagen in analoger Form einzureichen. Die digitalen Abbildungen der Arbeitsproben aus einer analogen Mappe mit Arbeitsproben sind nach Anforderung des jeweiligen Studienganges in einer zusammengeführten PDF-Datei mit einer Gesamtgröße von nicht mehr als 30 Megabyte über das Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch zu übermitteln. Von den Arbeitsproben darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen; insbesondere dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe verwendet werden.

An Stelle des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nr. 4 kann ein Zwischenzeugnis oder eine Halbjahresinformation vorgelegt werden; der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, der notwendigen Sprachkenntnisse sowie Nachweise über praktische Tätigkeiten sind unverzüglich, spätestens mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzureichen. Einer Fristverlängerung kann im Einzelfall aus wichtigem Grunde zugestimmt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt und darlegt, dass sie oder er an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die sie oder er nicht zu vertreten hat.

(4) Für das Zulassungsverfahren wird für jeden Studiengang oder für jede Studienspezialisierung innerhalb eines Studienganges eine Zulassungskommission gebildet. Der Fakultätsrat der Fakultät, der die Durchführung des jeweiligen Studienganges obliegt, regelt nach Maßgabe dieser Ordnung die Zusammensetzung, benennt die Mitglieder der Zulassungskommission sowie deren Vorsitzende oder Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(5) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es insbesondere,

1. die notwendige Qualifikation der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers (§ 2 Abs. 10 i. V. m. § 18 Abs. 12 Satz 2 SächsHSG), und
2. in künstlerischen Studiengängen bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach § 18 Abs. 2 SächsHSG zusätzlich die besondere künstlerische Eignung (§ 2 Abs. 9 i. V. m. § 18 Abs. 12 Satz 1 SächsHSG)

festzustellen. Die Leistungserhebungen der Hochschule gliedern sich in die Vorauswahl und die Eignungsprüfung.

Die Zulassungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts Anderes in dieser Ordnung geregelt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die nicht der Zulassungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren des Studienganges können an Vorauswahl und Eignungsprüfung beratend mitwirken.

(6) Die Zulassungskommission bestellt für Vorauswahl und Eignungsprüfung die Prüferinnen und Prüfer.

(7) Zu Prüferinnen und Prüfern können bestellt werden:

1. Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Hochschule sind,
2. künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Hochschule sind,
3. Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind und nach § 36 Abs. 6 SächsHSG als Prüferin oder Prüfer bestellt werden können.

Die Prüferinnen und Prüfer, die Mitglieder der Hochschule sind, müssen über die Stimmenmehrheit verfügen. Es können Sachverständige als Beisitzerin oder Beisitzer bestellt werden. Mit nur beratender Stimme können Studentinnen und Studenten hinzugezogen werden.

(8) Eignungsgespräche können als Prüfungsleistung auch mit den Mitteln einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich einverstanden erklären, dass sie oder er per Videokonferenz die Prüfungsleistung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Verfügt die Kandidatin oder der Kandidat nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz, wird ihr oder ihm die Durchführung der digitalen Prüfung in den Räumen der Hochschule ermöglicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digital gestützten Prüfung. Die Videokonferenz wird von Seiten der Prüferinnen und Prüfer organisiert und verwaltet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz sind: Kandidatin oder Kandidat, alle Prüferinnen und Prüfer, ggf. Beisitzende, Protokollantin oder Protokollant. Bei Durchführung einer

Videokonferenz zum Zwecke einer Prüfung ist die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments festzustellen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat. Rein telefonische Prüfungskonferenzen sind unzulässig.

Die Prüferinnen und Prüfer haben sicherzustellen, dass den Kandidatinnen und Kandidaten bei Störungen im Prüfungsablauf, insbesondere technischer Art, welche nicht durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu vertreten sind, keine Nachteile mit Blick auf die Bearbeitungszeit, die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfung entstehen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, die Prüfungsdauer zu verlängern oder die Prüfung abubrechen. Technische Störungen sind unverzüglich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder der Prüfungsaufsicht anzuzeigen und deren Weisungen zu befolgen.

Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies stellt die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest. Die Beratung der Note erfolgt ohne die Kandidatin oder den Kandidaten.

(9) Die Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die erbrachten Leistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, sofern sie nicht eine Benotung in der Skala

1=sehr gut

2=gut

3=befriedigend

4=ausreichend

5=ungenügend

vornehmen. In den Fällen, in denen die Kommission auf den Nachweis der nach § 18 Abs. 2 SächsHSG erforderlichen Qualifikation verzichten will (§ 18 Abs. 12 Satz 1 SächsHSG), ist die Leistung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zusätzlich mit „besonders künstlerisch geeignet“ oder „ohne besondere künstlerische Eignung“ zu bewerten.

Bei der Bildung einer Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Das Zulassungsverfahren ist nicht öffentlich.

(11) Über die Vorauswahl und die Eignungsprüfung ist je ein gesondertes Protokoll zu führen. Die Protokolle haben die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, der Beginn und das Ende des Zulassungsverfahrens und die abgegebenen Bewertungen zu enthalten. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der Protokollantin oder vom Protokollanten zu

unterzeichnen.

(12) Wer die Vorauswahl bestanden hat, erhält die Einladung zur Eignungsprüfung. Bei Nichtbestehen erlässt die Hochschule einen begründeten Ablehnungsbescheid. Die bestandene Vorauswahl berechtigt nur zur Teilnahme an der folgenden Eignungsprüfung.

(13) Eine Prüfungsleistung in der Vorauswahl und der Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“ oder Note 5 bewertet, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen der Zulassungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im nächsten ordentlichen Prüfungstermin die Eignungsprüfung ablegen; dieser Versuch gilt nicht als Wiederholung.

(14) Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ oder Note 5 bewertet. Ein Studienbewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ oder Note 5 bewertet.

(15) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 13 von der Zulassungskommission überprüft werden.

(16) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Eignungsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Zulassung bekannt, so kann die Hochschule den Zulassungsbescheid zurücknehmen oder die Studentin oder den Studenten exmatrikulieren (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 SächsHSG). Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(17) Über das Ergebnis der bestandenen Eignungsprüfung erlässt die Hochschule einen Bescheid; dieser kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so erlässt die Hochschule einen Ablehnungsbescheid.

(18) Die digitalen Abbildungen der eingereichten Arbeitsproben und die Liste nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 verbleiben bei der Hochschule; sie werden vernichtet, wenn der Bescheid nach Abs. 12 oder Abs. 17 rechtskräftig ist. Die eingereichten künstlerischen

Arbeitsproben (Mappe) sind innerhalb der im Bescheid über die Zulassung zum Studium vorgegebenen Frist abzuholen, nach Ablauf der Frist erlischt der Rückgabeanspruch. Abweichend von Satz 2 sendet die Hochschule die künstlerischen Arbeitsproben an die Bewerberin oder den Bewerber zurück, wenn der Hochschule von der Bewerberin oder vom Bewerber ein ausreichend frankierter Rückumschlag bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 zur Verfügung gestellt wird.

(19) An anderen Kunsthochschulen bestandene Eignungsprüfungen werden beim Zulassungsverfahren an der Hochschule für Bildende Künste Dresden nicht anerkannt.

(20) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits an einer anderen Kunsthochschule oder einer Universität in der Europäischen Union (EU) sowie in einem Staat, der die Erklärung von Bologna vom 19.06.1999 unterzeichnet hat oder an Institutionen, die im jeweiligen Herkunftsland in maßgeblicher Weise als Hochschulen gemäß den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz anerkannt (akkreditiert, attestiert u.a.) und ausgehend davon in Deutschland als Hochschulen anzusehen sind (Kennzeichnung H+), in einem universitären Studiengang mit fachlich gleicher Ausrichtung immatrikuliert sind und die Zulassung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden zum Zwecke eines Hochschulwechsels beantragen, können ohne den Nachweis der bestandenen Vorauswahl und Eignungsprüfung immatrikuliert werden, wenn

- a. sie mindestens zwei Fachsemester an der anderen Hochschule bereits erfolgreich absolviert haben,
- b. an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im jeweiligen Fachsemester ein Studienplatz zur Verfügung steht und
- c. die Dekanin oder der Dekan und der die Studienbewerberin oder den Studienbewerber nach ihrer oder seiner Zulassung betreuenden Hochschullehrerin oder betreuende Hochschullehrer zugestimmt haben.

(21) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits an einer anderen Kunsthochschule oder einer Universität in der Europäischen Union (EU) sowie in einem Staat, der die Erklärung von Bologna vom 19.06.1999 unterzeichnet hat oder an Institutionen, die im jeweiligen Herkunftsland in maßgeblicher Weise als Hochschulen gemäß den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz anerkannt (akkreditiert, attestiert u.a.) und ausgehend davon in Deutschland als Hochschulen anzusehen sind (Kennzeichnung H+), in einem universitären Studiengang mit fachlich gleicher Ausrichtung einen Studienabschluss erreicht haben und die Zulassung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden zum Zwecke des Erreichens eines weiteren berufsqualifizierenden Studienabschlusses beantragen, können ohne den Nachweis der bestandenen

Vorauswahl und Eignungsprüfung immatrikuliert werden, wenn

- a. sie den Studienabschluss nachweisen
- b. an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im jeweiligen Fachsemester ein Studienplatz zur Verfügung steht und
- c. die Dekanin oder der Dekan und der die Studienbewerberin oder den Studienbewerber nach ihrer oder seiner Zulassung betreuenden Hochschullehrerin oder betreuende Hochschullehrer zugestimmt haben.

(22) Der Antrag auf Zulassung zum Zwecke eines Hochschulwechsels in den Fällen des § 3 Abs. 20 kann zum Sommersemester oder zum Wintersemester gestellt werden. Der Antrag auf Zulassung zum Zwecke des Erreichens eines weiteren berufsqualifizierenden Studienabschlusses ist in den Fällen des § 3 Abs. 21 zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium jeweils für das nächstfolgende Wintersemester zu stellen, zu dem ein Studium aufgenommen werden kann.

(23) Für Personen, die nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, in Kraft getreten am 22. April 1954, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, in Kraft getreten am 4. Oktober 1967, als Flüchtling gelten, und die aufgrund der Flucht an der Aufnahme und Fortsetzung des Studiums in ihrem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gehindert sind, kann die Zulassungskommission des Studiengangs von dieser Ordnung abweichende Regelungen durch Beschluss treffen, um Nachteile dieser Personen, die aus Fluchtursachen und Fluchtumständen entstanden sind, zu beheben. Insbesondere kann die Zulassungskommission

- 1. von dieser Ordnung abweichende Fristen festlegen, ausgenommen davon sind Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 1;
- 2. an Stelle vorgesehener Nachweise die Glaubhaftmachung von Tatsachen durch eidesstattliche Versicherung vorsehen;
- 3. auf die Vorlage künstlerischer Arbeiten (Mappe mit Arbeitsproben) oder bisheriger Studiennachweise verzichten und stattdessen die Erbringung zusätzlicher Prüfungsleistungen zum Nachweis der Eignung verlangen;
- 4. die Erbringung der nach dieser Ordnung erforderlichen Sprachnachweise aufschieben, sofern die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch ausreichende Kenntnisse in einer anderen Sprache sichergestellt ist.

(24) Absatz 23 kann ebenso für Personen gelten, die subsidiär Schutzberechtigten iSd §4 AsylG gleichzustellen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Zulassungskommission im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(25) In allen übrigen Fällen eines Studiengang- oder Hochschulwechsels sowie in allen übrigen Fällen, in denen die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss an der Hochschule für Bildende Künste

Dresden anstrebt, ist der Nachweis der an der Hochschule für Bildende Künste Dresden bestandenen Vorauswahl und Eignungsprüfung zu erbringen.

§ 4

Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Studiengang Bildende Kunst

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist jeweils für das nächstfolgende Wintersemester zu stellen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 beizufügen. Die Mappe mit Arbeitsproben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 soll 25 bis 30 künstlerische Arbeiten der Bildenden Kunst der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten, die ausschließlich in digitaler Form oder als digitale Abbildung einzureichen sind. Die digitalen Abbildungen künstlerischer Arbeiten sind in einer zusammengefügt PDF-Datei mit einer Gesamtgröße von nicht mehr als 30 Megabyte zu speichern und über das Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch zu übermitteln. Künstlerische Arbeiten in digitaler Form (z.B. Video- und Soundarbeiten) sind ggf. mit einer maximalen Gesamtgröße von 50 Megabyte über das Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch zu übermitteln. Eine Gesamtliste der eingereichten Arbeiten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 ist jeweils unter Angabe von Maß und verwendeten Materialien im PDF-Format über das Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch zu übermitteln. Den Arbeitsproben ist eine von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber unterzeichnete Erklärung beizufügen, dass die künstlerischen Arbeiten von ihr oder ihm selbst gefertigt wurden. Als weitere Unterlage nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 ist dem Antrag eine Darstellung der persönlichen Entwicklung und des Studienwunsches einzureichen. Die Mappe mit den künstlerischen Arbeitsproben im Original ist zum Eignungsprüfungsgespräch von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber vorzulegen.

(3) Das Zulassungsverfahren findet jährlich in einem von der Fakultät I festgelegten Zeitraum mit den Terminen für die Vorauswahl und die Eignungsprüfung statt.

(4) Es wird im Studiengang eine Zulassungskommission gebildet. Die Zulassungskommission besteht aus allen künstlerischen Professorinnen und Professoren des Studienganges. Der Zulassungskommission können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studentinnen und Studenten angehören; in diesem Fall müssen die Professorinnen und Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen.

(5) Die Zulassungskommission bestellt vor Beginn des Zulassungsverfahrens aus ihrer Mitte zur Bewertung der Mappen in der Vorauswahl die Prüferinnen und Prüfer. Es können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. Zu Prüferinnen und Prüfern können alle künstlerischen Professorinnen und Professoren und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienganges bestellt werden. Die Professorinnen und Professoren müssen über die Stimmenmehrheit verfügen.

Mit nur beratender Stimme ist mindestens eine Studentin oder ein Student hinzuzuziehen.

(6) In der Vorauswahl wird die nach Abs. 2 Satz 2 eingereichte Mappe mit künstlerischen Arbeiten bewertet. Die Bewertung der Mappe erfolgt nach

1. dem Stand der handwerklichen Fähigkeiten,
2. dem Stand der künstlerischen Fähigkeiten,
3. der vorhandenen Originalität und
4. dem schöpferischem Potential

als Prüfungskriterien. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss in den vorgelegten künstlerischen Arbeiten nachweisen, dass sie oder er mindestens drei der in Satz 2 genannten Kriterien erfüllt. Die Vorauswahl hat bestanden, wer bei der Bewertung der Mappe von mehr als der Hälfte der Prüferinnen und Prüfer das Prädikat „bestanden“ erhalten hat.

(7) Die Zulassungskommission bestellt für die Eignungsprüfung die Prüferinnen und Prüfer. Es können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. Zu Prüferinnen und Prüfern können alle künstlerischen Professorinnen und Professoren und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Mit nur beratender Stimme ist mindestens eine Studentin oder ein Student hinzuzuziehen. Als Prüferin oder Prüfer ist für die Eignungsprüfung zusätzlich mindestens eine Professorin oder ein Professor aus einem der Lehrgebiete Allgemeine Kunstgeschichte, Kunstgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts sowie Philosophie/Ästhetik zu bestellen. Soweit sie nicht Prüferin oder Prüfer sind, können alle weiteren künstlerischen Professorinnen oder Professoren, die im Studiengang lehren, mit beratender Stimme an der Eignungsprüfung teilnehmen.

(8) Die Eignungsprüfung, zu welcher die Mappe mit den Originalen der künstlerischen Arbeiten mitzubringen ist, besteht aus:

1. einer eintägigen praktisch-künstlerischen Prüfung, in der innerhalb einer Bearbeitungszeit von mindestens 5 und höchstens 10 Stunden eine vorgegebene künstlerische Aufgabe zu lösen ist und
2. einem abschließenden Prüfungsgespräch mit einer Dauer von mindestens zehn und höchstens sechzig Minuten, das sich insbesondere auf die Fähigkeit der Selbstreflexion, den theoretischen Kenntnissen / Informiertheit über Kunst allgemein und über das Zeitgenössische, auf die Motivation der Studienbewerberin des Studienbewerbers sowie die von ihr oder ihm eingereichten und während der Eignungsprüfung angefertigten Arbeiten bezieht.

(9) Die Bewertung der in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten nach Absatz 8 Nr. 1 erfolgt nach

1. dem Stand der handwerklichen Fähigkeiten,
2. dem Stand der künstlerischen Fähigkeiten,
3. der vorhandenen Originalität und
4. dem schöpferischem Potential

hinsichtlich der gestellten Aufgabe als Prüfungskriterien. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss in den während der Prüfung angefertigten künstlerischen Arbeiten nachweisen, dass sie oder er mindestens drei der in Satz 1 genannten Kriterien erfüllt. Im Eignungsgespräch nach Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 werden noch zusätzlich

1. die Fähigkeit der Selbstreflexion,
2. theoretische Kenntnisse / Informiertheit über Kunst allgemein und über das Zeitgenössische

bewertet. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss in dem Eignungsgespräch nachweisen, dass sie oder er diese Kriterien erfüllt. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer in bei der Bewertung der in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten und dem Eignungsgespräch von mehr als der Hälfte der Prüferinnen und Prüfer das Prädikat „bestanden“ erhalten hat.

(10) In der Eignungsprüfung sind alle künstlerischen Arbeitsmittel als Hilfsmittel zugelassen. Die teilweise oder vollständige Erbringung von Prüfungsleistungen durch Dritte oder die Hinzuziehung technischer Hilfsmittel, durch die Dritte auf die Erfüllung der Prüfungsleistung einwirken können, sind nicht gestattet.

(11) Das Ergebnis der Eignungsprüfung hat für die Immatrikulation des auf die Eignungsprüfung folgenden Wintersemesters und des Wintersemesters im darauffolgenden Kalenderjahr Gültigkeit.

§ 5

Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut

(1) Das Zulassungsverfahren findet jährlich in einem von der Zulassungskommission des Studiengangs festgelegten Zeitraum mit den Terminen für die Vorauswahl und die Eignungsprüfung statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist jeweils für das nächstfolgende Wintersemester zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist für eine bevorzugte und eine weitere Spezialisierungsrichtung des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 4 der Studienordnung für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut zu stellen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 beizufügen. Die Mappe mit Arbeitsproben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 muss mindestens 15 eigene künstlerische Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten (z. B. Freihandzeichnungen, Sachzeichnungen, Farbstudien, kunsttechnische Studien), die in digitaler Form oder als digitale Abbildung einzureichen sind; den Arbeitsproben ist eine Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers beizufügen, dass die künstlerischen Arbeiten von ihr oder ihm selbst gefertigt wurden. Die digitalen Abbildungen künstlerischer Arbeiten sind in einer zusammengefügt PDF-Datei mit einer Gesamtgröße von nicht mehr als 30 Megabyte zu speichern und über das Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch zu übermitteln. Die Mappe mit den künstlerischen Arbeitsproben im Original ist zum Eignungsprüfungsgespräch von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber vorzulegen. Als weitere Unterlage nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 ist ein von der Bewerberin oder vom Bewerber angefertigter Bericht über den bereits absolvierten Teil des studienvorbereitenden Praktikums nach § 2 der Studienordnung des Studienganges beizufügen. Der Bericht hat eine reflektierende Schilderung der eigenen Tätigkeiten während des Praktikums im Umfang von 5 bis 10 Seiten zu enthalten.

(5) In der Vorauswahl werden die eingereichten künstlerischen Arbeiten und der Bericht über das studienvorbereitende Praktikum anhand folgender Einzelleistungen bewertet:

1. Mappe
 - a. künstlerische Sensibilität
 - b. manuelle Fertigkeit
 - c. Beherrschung technischer Grundlagen des Bildnerischen Gestaltens
2. Praktikumsbericht:
 - a. reflektierende Schilderung der eigenen Tätigkeiten während des Praktikums
 - b. Dokumentation der geleisteten Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten
 - c. Aspekte der kunsthistorischen Einordnung
 - d. Aspekte des technischen Aufbaus Schilderung von Schadensbildern
 - e. Nachweis der Auseinandersetzung mit den für die Durchführung der Arbeiten geltenden Berufsgrundsätze
 - f. Erfassung von Sinn und Zweck der durchgeführten Arbeiten

Die Einzelleistungen werden von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern entsprechend der Skala nach § 3 Abs. 9 benotet. Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Bewertung mit „ausreichend“ oder „ungenügend“ ist stichwortartig zu begründen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Einzelbewertungen einfach gewichtet. Die Vorauswahl hat bestanden, wer bei jeder Einzelbewertung mindestens die Note 4,0 erreicht hat

und im Durchschnitt mindestens die Note 3,5.

(6) Bestandteile der Eignungsprüfung sind die folgenden Prüfungsleistungen:

1. Test auf dem Gebiet der Kunst- und Kulturgeschichte (schriftlich, 45 Minuten, Gewichtung 1-fach),
2. Test auf dem Gebiet der Naturwissenschaften (schriftlich, 45 Minuten, Gewichtung 1-fach),
3. Test auf dem Gebiet der Erhaltung von Kunst- und Kulturgut (schriftlich, 45 Minuten, Gewichtung 1-fach),
4. Bildbeschreibung (schriftlich, 45 Minuten, Gewichtung 1-fach),
5. kolorierte Sachzeichnung nach Vorlage (praktisch, 120 Minuten, Gewichtung 1-fach),
6. Test der manuellen Fertigkeit (praktisch, 120 Minuten, Gewichtung 1-fach),
7. Test des Farbintegrationsvermögens (praktisch, 120 Minuten, Gewichtung 1-fach),
8. Abschlussgespräch (mündlich, 20 Minuten, Gewichtung 4-fach).

(7) Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, über eine hohe restauratorische Sensibilität und Begabung, ausgeprägte manuelle Fertigkeit, eine Begabung zur Erkennung technischer Zusammenhänge und Phänomene sowie eine überdurchschnittliche Allgemeinbildung auf dem Gebiet der Kunst- und Kulturgeschichte und in den Naturwissenschaften zu verfügen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 6 werden gemäß § 3 Abs. 9 benotet. Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen nach Absatz 6 wird die Note der bestandenen Vorauswahl in einfacher Gewichtung mitberücksichtigt. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht hat. Nur zwei Teilleistungen dürfen schlechter als mit Note 4,0 bewertet sein.

(8) Die Zulassungskommission besteht aus fünf stimmberechtigten Professorinnen und Professoren des Studiengangs und drei stimmberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs.

(9) Die Zulassungskommission bestellt vor Beginn des Zulassungsverfahrens aus ihrer Mitte zur Bewertung der Mappen in der Vorauswahl für jede Spezialisierungsrichtung mindestens zwei Prüferinnen und Prüfer; Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel die oder der in der jeweiligen Studienspezialisierung lehrende Professorin oder Professor, eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor des Studiengangs oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studiengangs. Die Kommission bestellt gleichzeitig aus ihrer Mitte jeweils die Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung nach Abs. 6 Nr. 1 bis 8.

(10) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch Beschluss der Zulassungskommission geregelt, dessen Inhalt den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Einladungsschreiben bekannt zu geben ist. Die teilweise oder vollständige Erbringung von Prüfungsleistungen durch Dritte oder die Hinzuziehung technischer Hilfsmittel, durch die Dritte auf die Erfüllung der Prüfungsleistung einwirken können, sind nicht gestattet.

(11) Die Leistungserhebung der Hochschule (Vorauswahl und Eignungsprüfung) kann einmal wiederholt werden.

(12) Die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die eine Eignungsprüfung abgelegt haben, richtet sich ausschließlich nach dem in dieser Prüfung erreichten Grad der Qualifikation nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG). Die Zulassungskommission entscheidet über die Auswahl. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des Grades ihrer Qualifikation ausgeschieden sind, werden im nächsten ordentlichen Zulassungsverfahren mit der in der vorangegangenen Eignungsprüfung erreichten Note berücksichtigt, wenn sie dies beantragen.

(13) Sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das studienvorbereitende Praktikum noch nicht abgeschlossen hat, ist im Bescheid nach § 3 Abs. 17 als Bedingung für eine Immatrikulation aufzunehmen, dass der entsprechende Nachweis über den Abschluss des Praktikums nach § 2 der Studienordnung des Studienganges noch erbracht wird.

§ 6

Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist jeweils für das nächstfolgende Wintersemester zu stellen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 beizufügen. Die Mappe mit Arbeitsproben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 soll ausgewählte fachbezogene künstlerische Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten und ist ausschließlich in digitaler Form einreichen. Die digitalen Abbildungen künstlerischer Arbeiten sind in einer zusammengeführten PDF-Datei mit einer Gesamtgröße von nicht mehr als 30 Megabyte zu speichern und über das Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch zu übermitteln. Zusätzlich können künstlerische Arbeiten in digitaler Form (z. B. Video- und Soundarbeiten) mit einer maximalen Gesamtgröße von 50 Megabyte über das Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch übermittelt werden.

(3) Eine Gesamtliste der eingereichten Arbeiten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 ist jeweils unter

Angabe von Maß und verwendeten Materialien im PDF-Format über das Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch zu übermitteln. Es ist eine von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber unterzeichnete Erklärung beizufügen, dass die künstlerischen Arbeiten von ihr oder ihm selbst gefertigt wurden. Die Teilnahme an einem 6-wöchigen studienvorbereitenden Praktikum gemäß Studienordnung ist nachzuweisen (§ 3 Abs. 3 Nr. 7).

(4) Das Zulassungsverfahren findet jährlich in einem von der Fakultät II festgelegten Zeitraum mit den Terminen für die Vorauswahl und die Eignungsprüfung statt.

(5) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen und Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sowie mindestens einer künstlerischen Mitarbeiterin oder einem künstlerischen Mitarbeiter des Fachgebietes Bühnen- und Kostümbild als stimmberechtigte Mitglieder. Mit nur beratender Stimme ist mindestens eine Studentin oder ein Student hinzuzuziehen.

(6) In der Vorauswahl werden die nach Abs. 2 Satz 2 eingereichten künstlerischen Arbeiten bewertet. Für das Bestehen der Vorauswahl muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch

1. die vorhandene Originalität,
2. sein schöpferisches Potential und
3. den Stand seiner künstlerischen Fähigkeiten

die künstlerische Eignung nachweisen. Die Prüfungsleistung der Vorauswahl wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Vorauswahl hat bestanden, wer von mehr als der Hälfte der Prüferinnen und Prüfer das Prädikat „bestanden“ erhalten hat.

(7) Bestandteile der Eignungsprüfung sind die folgenden Prüfungsleistungen:

1. einer künstlerischen Prüfung, in der vorgegebene künstlerische Aufgaben mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils bis zu 8 Stunden zu lösen sind (Gewichtung 1-fach),
2. einem abschließenden Gespräch, das sich insbesondere auf die von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber angefertigten Arbeiten und auf deren oder dessen Motivation bezieht (Gewichtung 2-fach) und
3. für das Bestehen der Eignungsprüfung muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch
 - besondere künstlerische Fähigkeiten,
 - Auffassungsvermögen,
 - Kommunikationsfähigkeit,
 - künstlerische Ideenvielfalt,
 - fachliche Grundkenntnisse und Reflexion zum Berufsfeld

die künstlerische Eignung nachweisen. Die Leistung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden nach § 3 Abs. 9 Satz 2, 2. Alternative benotet; die Leistungen nach Satz 1 Nr. 3 werden nicht bewertet. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer in der Gesamtbewertung aller Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote der abgegebenen Benotungen besser als 3,0 erreicht hat.

(8) Die Prüfungsleistung nach Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 wird im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich einverstanden erklären, dass sie oder er per Videokonferenz die Prüfungsleistung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Verfügt die Kandidatin oder der Kandidat nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz, wird ihr oder ihm die Durchführung der digitalen Prüfung in den Räumen der Hochschule ermöglicht. Die Videokonferenz wird von Seiten der Prüferinnen und Prüfer organisiert und verwaltet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz sind: Kandidatin oder Kandidat, alle Prüferinnen und Prüfer, ggf. Beisitzende, Protokollantin oder Protokollant. Bei Durchführung einer Videokonferenz zum Zwecke einer Prüfung ist die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments festzustellen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat. Rein telefonische Prüfungskonferenzen sind unzulässig. Die Prüferinnen und Prüfer haben sicherzustellen, dass den Kandidatinnen und Kandidaten bei Störungen im Prüfungsablauf, insbesondere technischer Art, welche nicht durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu vertreten sind, keine Nachteile mit Blick auf die Bearbeitungszeit, die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfung entstehen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, die Prüfungsdauer zu verlängern oder die Prüfung abubrechen. Technische Störungen sind unverzüglich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder der Prüfungsaufsicht anzuzeigen und deren Weisungen zu befolgen. Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies stellt die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest. Die Beratung der Note erfolgt ohne die Kandidatin oder den Kandidaten. Die Aufgabenstellung der künstlerischen Eignungsprüfung wird im Rahmen der Videokonferenz und zusätzlich per E-Mail bekanntgegeben. Während der Bearbeitungszeit findet eine Konsultation mit der Prüfungskommission per Videokonferenz nach § 3 Abs. 9 statt. Die Ergebnisse der künstlerischen Prüfung sind nach Ablauf der Bearbeitungszeit in einer zusammengeführten PDF-Datei digital zu übermitteln. Zusätzlich können digitale künstlerische Arbeiten (z.B. Video- oder Sounddatei) eingereicht werden. Das Abschlussgespräch (Abs. 8 Satz 1 Nr. 2) findet mit den Mitteln einer Videokonferenz nach § 3 Abs. 9 statt.

(9) Die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die eine

Eignungsprüfung abgelegt haben, richtet sich ausschließlich nach dem in dieser Prüfung erreichten Grad der Qualifikation nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz SächsHZG). Die Zulassungskommission entscheidet über die Auswahl. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des Grades ihrer Qualifikation ausgeschieden sind, werden im nächsten ordentlichen Zulassungsverfahren mit der in der vorangegangenen Eignungsprüfung erreichten Note berücksichtigt, wenn sie dies beantragen.

(10) In der Eignungsprüfung sind insbesondere alle künstlerischen Arbeitsmittel als Hilfsmittel zugelassen; das Nähere regelt die Zulassungskommission durch Beschluss, der den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Einladungsschreiben bekannt zu geben ist. Die teilweise oder vollständige Erbringung von Prüfungsleistungen durch Dritte oder die Hinzuziehung technischer Hilfsmittel, durch die Dritte auf die Erfüllung der Prüfungsleistung einwirken können, sind nicht gestattet.

§ 7

Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Studiengang Theaterdesign

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist jeweils für das nächstfolgende Wintersemester zu stellen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 beizufügen. Im Antrag hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die gewünschte Studienrichtung anzugeben. Die Mappe mit Arbeitsproben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 soll mindestens 25, je nach Studienrichtung, spezifische künstlerische Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Das Format der Mappe wird durch die jeweilige Studienrichtung vorgegeben. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Mappe entweder ausschließlich in digitaler oder in analoger und digitaler Form einreichen. Die digitale Mappe hat sämtliche Arbeitsproben aus der analogen Mappe zu enthalten. Die digitalisierten Abbildungen künstlerischer Arbeiten sind in einer zusammengeführten PDF-Datei mit einer Gesamtgröße von nicht mehr als 30 Megabyte zu speichern und über das Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch zu übermitteln. Zusätzlich können künstlerische Arbeiten in digitaler Form (z.B. Video- und Soundarbeiten) mit einer maximalen Gesamtgröße von 50 Megabyte über das Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch übermittelt werden. Eine Gesamtliste der eingereichten Arbeitsproben nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 ist jeweils unter Angabe von Maß und verwendeten Materialien im PDF-Format einzureichen. Den Arbeitsproben ist eine von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber unterzeichnete Erklärung beizufügen, dass die künstlerischen Arbeiten von ihr oder ihm selbst gefertigt wurden. Die analoge Mappe mit den künstlerischen Arbeitsproben im Original ist zur Eignungsprüfung von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber vorzulegen. Bei plastischen

künstlerischen Arbeiten sind der Mappe mit Arbeitsproben an Stelle des Originalwerks Lichtbildaufnahmen von der Arbeit beizufügen sowie Maße und verwendete Materialien anzugeben. Weiterhin ist das erfolgreiche Absolvieren eines Vorpraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Studienordnung des Studienganges im jeweiligen Berufsfeld in Theater-, Film-, TV- und anderen medialen Produktionen oder Produktionswerkstätten nachzuweisen; das Vorpraktikum ist in geeigneter Form zu dokumentieren (§ 3 Abs. 3 Nr. 5). Für die Entscheidung der Zulassungskommission nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Studienordnung des Studienganges über die Verringerung der Dauer oder den Erlass des Vorpraktikums sind dem Antrag Nachweise fachspezifischer Berufsausbildungen oder Qualifikationen beizufügen. Als weitere Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 sind eine Darstellung der persönlichen Entwicklung und des Studienwunsches beizufügen. In der Studienspezialisierung Kostümdesign ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 das Zeugnis über den beruflichen Abschluss des Damen- oder Herrenschneiders oder über eine vergleichbare berufliche Qualifikation beizufügen.

(3) Das Zulassungsverfahren findet jährlich in einem von der Fakultät II festgelegten Zeitraum mit den Terminen für die Vorauswahl, die Eignungsprüfung und den Nachweis des Praktikums statt.

(4) Es werden für das Zulassungsverfahren in den Studienspezialisierungen Maskenbild, Kostümdesign, Szenische Malerei und Theaterplastik jeweils eine Zulassungskommission gebildet.

(5) Für jede Studienspezialisierung findet eine eigene Vorauswahl statt. In der Vorauswahl werden die nach Abs. 2 Satz 3 eingereichten künstlerischen Arbeiten mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für das Bestehen der Vorauswahl müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch

- a. die Qualität der bildnerischen und gestalterischen Fähigkeiten im Kontext der Studienrichtung,
- b. eine individuelle kreative Begabung,
- c. die Qualität der fachpraktischen und technologischen Vorkenntnisse und Fähigkeiten sowie
- d. den Stand der Motivation und der Fähigkeit, den Anforderungen des Studiums zu entsprechen

ihre Eignung nachweisen. Die Vorauswahl hat bestanden, wer von mehr als der Hälfte der Prüferinnen und Prüfer das Prädikat „bestanden“ erhalten hat.

(6) Für jede Studienspezialisierung findet eine eigene Eignungsprüfung statt. Die Eignungsprüfung besteht aus:

- 1. bildnerischen und plastischen Gestaltungsaufgaben mit einer Bearbeitungsdauer von 2 bis 8 Stunden je Aufgabe,
- 2. fachpraktischen Gestaltungsaufgaben im jeweiligen Fachgebiet mit einer Bearbeitungsdauer von 2 bis 8 Stunden je Aufgabe

3. nach Festlegung durch die Zulassungskommission einem schriftlichen Wissenstest zu fachspezifischen und allgemein künstlerischen Themen mit einer Bearbeitungsdauer von 10 bis 45 Minuten,
4. einem Eignungsgespräch (ohne Bewertung) mit einer Dauer von 10 bis 30 Minuten, das sich insbesondere auf die Motivation der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, die von ihr oder ihm eingereichten und während der Eignungsprüfung angefertigten Arbeiten bezieht.

Für das Bestehen der Eignungsprüfung müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch

- die Qualität der bildnerischen und gestalterischen Fähigkeiten im Kontext der Studienrichtung,
- eine individuelle kreative Begabung,
- die Qualität der fachpraktischen und technologischen Vorkenntnisse und Fähigkeiten,
- die Qualität der theoretischen Vorkenntnisse sowie
- den Stand der Motivation und der Fähigkeit, den Anforderungen des Studiums zu entsprechen,

ihre Eignung nachweisen. Bei der Bewertung der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird eine Benotung nach § 3 Abs. 9, Satz 2, 2. Alternative vorgenommen; hieraus errechnet sich die Gesamtnote der Eignungsprüfung. Die Leistung nach Satz 1 Nr. 4 wird nicht bewertet. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer in der Gesamtbewertung aller Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote der abgegebenen Benotungen besser als 2,7 erreicht hat.

(7) Die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die eine Eignungsprüfung abgelegt haben, richtet sich ausschließlich nach dem in dieser Prüfung erreichten Grad der Qualifikation nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz SächsHZG). Die Zulassungskommission entscheidet über die Auswahl.

(8) Sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das studienvorbereitende Praktikum noch nicht abgeschlossen hat, ist im Bescheid nach § 3 Abs. 17 als Bedingung für eine Immatrikulation aufzunehmen, dass der entsprechende Nachweis über den Abschluss des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Studienordnung des Studienganges noch erbracht wird.

(9) Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nur zur Immatrikulation im nächstfolgenden Wintersemester. Danach verliert das Ergebnis der Eignungsprüfung seine Gültigkeit.

(10) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch Beschluss der Zulassungskommission

geregelt, dessen Inhalt den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Einladungsschreiben bekanntzugeben ist. Die teilweise oder vollständige Erbringung von Prüfungsleistungen durch Dritte oder die Hinzuziehung technischer Hilfsmittel, durch die Dritte auf die Erfüllung der Prüfungsleistung einwirken können, sind nicht gestattet.

§ 8

Besondere Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Aufbaustudiengang KunstTherapie

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist jeweils für das Semester zu stellen, zu dem die nächste Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 beizufügen. Die Mappe mit Arbeitsproben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 soll

- a. 15 künstlerische Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers, oder
- b. einen Katalog mit Abbildungen künstlerischer Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie ein Skizzenbuch oder zwei originale Arbeitsproben, oder
- c. Fotografien künstlerischer Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie ein Skizzenbuch oder zwei originale Arbeitsproben

enthalten. Die Mappe mit Arbeitsproben nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ist in analoger und digitaler Form einzureichen. Originale dürfen nur bis zu einer Größe von DIN A 1 und nicht gerollt eingereicht werden. Es müssen zu allen künstlerischen Arbeiten Angaben zu Material und Größe beigefügt sein. Es ist eine Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers anzufügen, dass die künstlerischen Arbeiten von ihr oder ihm selbst gefertigt wurden. Weiterhin ist die Teilnahme an einer 3- bis 6-wöchigen Hospitation in einem kunsttherapeutischen oder fachverwandten Bereich nachzuweisen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5). Als weitere Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 sind dem Antrag ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines künstlerischen Hochschulstudiums oder eines anderen Hochschulabschlusses mit entsprechender künstlerischer Ausrichtung sowie eine Begründung des Studienwunsches beizufügen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht aus deutschsprachigen Staaten oder Regionen kommen und ihre Studienqualifikation nicht in deutscher Sprache erworben haben, müssen abweichend zu § 2 Abs. 12 Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vor der Aufnahme des Studiums im Studiengang KunstTherapie nachweisen. Hierzu werden folgende Zertifikate anerkannt:

- 1. Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde.
- 2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde.

3. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II (DSD II).
4. Telc Deutsch C1 Hochschule,
5. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS).
6. Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

(3) Das Zulassungsverfahren findet zweijährlich in einem von der Fakultät II festgelegten Zeitraum mit den Terminen für die Vorauswahl und die Eignungsprüfung statt.

(4) Es wird im Studiengang eine Zulassungskommission gebildet. Die Zulassungskommission besteht aus einer Professorin oder einem Professor des Lehrgebietes KunstTherapie, einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fachgebiet KunstTherapie sowie mindestens einer oder einem weiteren Lehrenden, die oder der nicht Mitglied der Hochschule sein muss, als stimmberechtigten Mitgliedern.

(5) In der Vorauswahl werden die nach Abs. 2 Satz 2 eingereichten künstlerischen Arbeiten sowie die Begründung des Studienwunsches bewertet. Für das Bestehen der Vorauswahl müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass ihre Arbeitsproben eine eigenständige künstlerische Identität und Authentizität sowie Vielfalt und Schlüssigkeit der Arbeitsweise erkennen lassen und die Begründung ihres Ausbildungswunsches eine offene, sozialorientierte Haltung erwarten lässt. Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Vorauswahl hat bestanden, wer bei der Bewertung der Arbeitsproben und der Begründung des Ausbildungswunsches jeweils von der Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer das Prädikat „bestanden“ erhalten hat.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus:

1. einem Gruppeworkshop mit der Dauer von 4 bis 8 Stunden zur Prüfung der Grundkompetenzen therapeutischen Verhaltens, insbesondere der verbalen und bildnerischen Kommunikationsfähigkeiten sowie des Reflexionsvermögens und
2. einem 10- bis 20-minütigem Eignungsgespräch zur Prüfung der Grundkompetenzen therapeutischen Verhaltens und der Motivation der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.

Für das Bestehen der Eignungsprüfung müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Workshop und Eignungsgespräch Grundkompetenzen therapeutischen Verhaltens, insbesondere Selbstreflexivität, Sachbezogenheit, Empathievermögen, Studienmotivation sowie verbale und bildnerische Kommunikationsfähigkeit nachweisen. Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Eignungsprüfung hat bestanden,

wer bei der Bewertung des Workshops und des Eignungsgespräches jeweils von der Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer das Prädikat „bestanden“ erhalten hat.

(7) In der Eignungsprüfung sind alle künstlerischen Arbeitsmittel als Hilfsmittel zugelassen. Die teilweise oder vollständige Erbringung von Prüfungsleistungen durch Dritte oder die Hinzuziehung technischer Hilfsmittel, durch die Dritte auf die Erfüllung der Prüfungsleistung einwirken können, sind nicht gestattet.

(8) Das Ergebnis der Eignungsprüfung hat nur im Zulassungsverfahren zum folgenden Wintersemester Gültigkeit.

§ 9

Promotion und Meisterschülerstudium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion in den Gebieten

- Kunstgeschichte und Philosophie / Ästhetik
- Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut
- KunstTherapie

ergeben sich aus den jeweiligen Promotionsordnungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Meisterschülerstudiums werden durch die Studienordnung für das Meisterschülerstudium geregelt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht aus deutschsprachigen Staaten oder Regionen kommen und ihre Studienqualifikation nicht in deutscher Sprache erworben haben, müssen vor Aufnahme des Meisterschülerstudiums abweichend zu § 2 Abs.12 durch ein entsprechendes Sprachzertifikat über ein beständenes Ergebnis Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der Sprache Deutsch oder Englisch nachweisen.

(3) Das Antragsformular auf Zulassung für ein Meisterschülerstudium ist zusammen mit den in der jeweiligen Studienordnung festgelegten Unterlagen von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber durch das elektronisch ausgefüllte Antragsformular vor Ablauf der jeweils festgelegten Fristen im Bewerbungsportal der HfBK Dresden elektronisch zu übermitteln.

(4) Die Immatrikulation zum Meisterschülerstudium erfolgt auf Antrag gemäß § 11 innerhalb der von der Hochschule bestimmten Fristen und wird im Referat für Studienangelegenheiten vorgenommen.

(5) Der Antrag auf Immatrikulation als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent ist innerhalb der Rückmeldefrist zum nächstfolgenden Sommersemester und zum nächstfolgenden Wintersemester an das Referat für

Studienangelegenheiten zu stellen.

§ 10 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation als Studentin oder Student erfolgt auf Antrag. Die Studentin oder der Student wird für die Dauer der Immatrikulation Mitglied der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten regelt § 23 SächsHSG.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist zu immatrikulieren, wenn sie oder er die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist, die weiteren allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges erfüllt, eine Zulassung besitzt, die Immatrikulation frist- und formgerecht beantragt hat und kein weiterer Versagungsgrund vorliegt.

(3) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Ausnahmen sind ausschließlich nach §§ 15 und 16 zulässig.

(4) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Rahmen seines Studiums an einer anderen Hochschule nur einzelne Fachsemester an der Hochschule für Bildende Künste Dresden absolviert.
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig oder endgültig zugelassen und die Befristung vom Gericht beschlossen worden ist.

(5) Die Immatrikulation erfolgt für jeden Studiengang unter Angabe der Hochschul- und Fachsemester. Fachsemester sind alle an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für ein Studienfach verbrachten Semester ohne Berücksichtigung der Urlaubssemester. Als Fachsemester gelten auch an anderen Hochschulen, an ausländischen Hochschulen so wie in anderen Studiengängen bzw. Studienfächern studierte Semester, soweit sie durch die zuständige Stelle angerechnet worden sind. Hochschulesemester sind alle an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes studierten Semester einschließlich der Urlaubssemester. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für den gewählten Studiengang noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben waren, werden in der Regel für das erste Fachsemester immatrikuliert. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in demselben Studiengang bereits an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben waren, werden für das nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert. Dabei sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.

War die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem anderen Studiengang an einer Hochschule bereits immatrikuliert, wird sie oder er in ein höheres Fachsemester immatrikuliert, wenn sie oder er dies beantragt und durch Anrechnungsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses nachweist. Beantragt die Studentin oder der Student nach ihrer oder seiner Immatrikulation in das erste Fachsemester des gewählten Studienganges bei dem zuständigen Prüfungsausschuss die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang und wird diese gewährt, zieht das nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung die Anrechnung der entsprechenden Studienzeit von Amts wegen nach sich. In diesem Falle wird die Studentin oder der Student von Amts wegen nachträglich in das entsprechend höhere Fachsemester immatrikuliert (Höherstufung). Das Nähere regelt die jeweilige Prüfungsordnung des Studienganges.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, die zudem über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, denen Studien- und Prüfungsleistungen im gewählten Studiengang entsprechen, jedoch in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können diese in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erfolgt die Immatrikulation in ein entsprechendes Fachsemester. Die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung sowie über das Prüfungsergebnis trifft der zuständige Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.

(7) Für die elektronische Zugangskarte ist von der Studentin oder dem Studenten eine Kautions zu entrichten. Die Kautions ist unverzüglich auf Anforderung der Hochschule auf das Konto der Hochschule bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen einzuzahlen. Sie wird nach Exmatrikulation und Rückgabe der Zugangskarte auf Antrag zurückerstattet. Bei Verlust oder vorsätzlicher Beschädigung der Zugangskarte wird die Kautions einbehalten. Für die ersatzweise ausgestellte Zugangskarte ist eine weitere Kautions zu zahlen.

§ 11

Immatrikulationsantrag

(1) Der Antrag auf Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist der Hochschule für Bildende Künste Dresden durch das elektronisch ausgefüllte Antragsformular vor Ablauf der jeweils festgelegten Fristen im Bewerbungsportal der Hochschule für Bildende Künste Dresden elektronisch zu übermitteln. Im Rahmen der Online-Immatrikulation ist ein Passfoto neueren Datums für den Studierendenausweis elektronisch zu übermitteln.

(2) Das Antragsformular zur Immatrikulation ist zusätzlich in ausgedruckter und unterschriebener Form innerhalb dieser Frist einzureichen

(3) Dem schriftlichen Immatrikulationsantrag sind, sofern diese Unterlagen nicht

bereits der Hochschule vorliegen, beizufügen:

- der Nachweis der für das Studium notwendigen Qualifikation durch Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung als beglaubigte Kopie; bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung auf Verlangen eine Bescheinigung über die Äquivalenz mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung,
- ggf. der Nachweis des mittleren Schulabschlusses als beglaubigte Kopie
- ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
- ggf. der Nachweis über die Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 2 bis 8,
- ggf. das Zeugnis über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen oder entsprechende Leistungsnachweise,
- ausländische Zeugnisse und Bescheinigungen im Original oder in einer durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in Deutschland beglaubigten Fotokopie;
- Ausländische Bescheinigungen und Zeugnisse sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen.
- ggf. das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- ggf. eine Bescheinigung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- ggf. das Zeugnis über den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse sowie ggf. eine amtliche Bescheinigung über die Äquivalenz mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulreife (zutreffend nur für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus anderen Mitgliedstaaten der EU),
- ein Passbild, aufgedruckt auf dem Immatrikulationsantrag
- eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Versagungsgründen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 SächsHSG, sowie
- eine Erklärung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für das entsprechende Semester an einer anderen deutschen Hochschule bereits immatrikuliert ist.
- im Falle einer Immatrikulation als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent der Nachweis über die Aufnahme in die Doktorandenliste des Lehrgebietes.

(4) Der Nachweis der Krankenversicherung oder der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung ist von der Krankenkasse elektronisch zu übermitteln.

(5) Die Immatrikulation ist innerhalb der von der Hochschule bestimmten Frist zu beantragen.

(6) War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber aus triftigen Gründen an der Einhaltung der Frist nach Absatz 1 gehindert, so wird ihm auf begründeten schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt.

§ 12

Verfahren der Immatrikulation

Die Immatrikulation wird nur dann vorgenommen, wenn alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, die erforderlichen Unterlagen vorliegen sowie die fälligen Gebühren und Beiträge von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber entrichtet wurden. Der Studentin oder dem Studenten werden vom Referat Studienangelegenheiten ein Studierendenausweis und eine aktenkundig gemachte Belehrung über das arbeitsschutzrechtliche Verhalten ausgehändigt. Studienbescheinigungen sind über das Hochschulportal der Hochschule für Bildende Künste Dresden abrufbar. Die elektronische Zugangskarte ist beim Referat Innerer Dienst erhältlich.

§ 13

Versagung der Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist die Immatrikulation in einen Studiengang zu versagen, wenn

1. sie die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllen,
2. der Studiengang zulassungsbeschränkt und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht zugelassen ist,
3. sie nicht nachweisen, dass sie krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit sind,
4. sie die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweisen,
5. sie bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
6. sie eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
7. sie im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von vier Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht haben,
8. sie die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden haben.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern kann die Immatrikulation insbesondere versagt werden, wenn sie

1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhalten,
2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung stehen,
3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden können,
4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen,
5. an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer Studentinnen und Studenten ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§ 14

Studienbeginn

(1) An der Hochschule für Bildende Künste Dresden ist eine Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich. Ein Hochschulwechsel oder die Aufnahme eines Gaststudiums ist zum Sommersemester und Wintersemester möglich.

(2) Sofern die Studienordnung eines Studienganges bestimmt, dass das Studium nur im Zwei-Jahres-Rhythmus aufgenommen werden kann, ist ein Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot im ersten Fachsemester besteht.

§ 15

Doppelfachstudium

(1) Beabsichtigt eine Studentin oder ein Student zusätzlich zu einer bestehenden Einschreibung in einem Studiengang noch einen Abschluss in einem weiteren Studiengang anzustreben und an der Hochschule für Bildende Künste Dresden beides gleichzeitig ordnungsgemäß zu studieren (Doppelfachstudium), so kann er einen Antrag auf Immatrikulation gemäß § 11 stellen. Der Antrag ist an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. In dem weiteren Studiengang hat die Studentin oder der Student das Bestehen der Leistungserhebungen der Hochschule (Vorauswahl und Eignungsprüfung) nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist insbesondere abzulehnen, wenn ein Doppelfachstudium nicht zweckmäßig für die Erreichung des Studienzieles im ersten oder zweiten Studiengang ist; die Entscheidung treffen die zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane. Es dürfen auch die Versagungsgründe nach § 13 nicht vorliegen.

(3) Eine Doppelimmatrikulation ist aufzuheben, wenn

1. die Studentin oder der Student dies beantragt oder
2. wenn in einem Studiengang eine Exmatrikulation nach § 24 erfolgen müsste.

(4) Im Falle einer Doppelimmatrikulation ist die Rückmeldung bzw. die Beantragung einer Beurlaubung nur ungeteilt für beide Studiengänge möglich.

(5) Bei der Doppelimmatrikulation hat die Studentin oder der Student verbindlich zu erklären, welcher Fakultät sie oder er angehören will. Eine spätere Änderung der Zugehörigkeit zu einer Fakultät ist nur in der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.

§ 16

Parallelstudium

(1) Beabsichtigt eine Studentin oder ein Student zusätzlich zu einer bestehenden Einschreibung in einem Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch einen Abschluss in einem Studiengang an der Hochschule für Bildende Künste Dresden anzustreben und beides gleichzeitig ordnungsgemäß zu studieren (Parallelstudium), so kann sie oder er einen Antrag auf Immatrikulation gemäß § 11 stellen; der Antrag muss Angaben über die bestehende Einschreibung, insbesondere über Studiengang und erreichtes Fachsemester enthalten. Der Antrag ist an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. In dem weiteren Studiengang an der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat die Studentin oder der Student das Bestehen der Leistungserhebungen der Hochschule (Vorauswahl und Eignungsprüfung) nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist insbesondere abzulehnen, wenn ein Parallelstudium nicht zweckmäßig für die Erreichung des Studienzieles in dem an der Hochschule für Bildende Künste Dresden aufzunehmenden Studium ist. Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Es dürfen auch die Versagungsgründe nach § 13 nicht vorliegen.

(3) Beabsichtigt eine Studentin oder ein Student der Hochschule für Bildende Künste Dresden zusätzlich zur bestehenden Einschreibung noch einen Abschluss in einem Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzustreben und beides gleichzeitig ordnungsgemäß zu studieren (Parallelstudium), ist dies im Referat für Studienangelegenheiten anzuzeigen.

§ 17

Zweitstudium

(1) An der Hochschule für Bildende Künste Dresden können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits ein Hochschulstudium in einem anderen Studiengang mit Abschlussprüfung abgeschlossen haben, immatrikuliert werden.

(2) Der Antrag auf ein Zweitstudium ist insbesondere abzulehnen, wenn im zu immatrikulierenden Studiengang ein Versagungsgrund nach § 13 Abs. 1 besteht. Er kann abgelehnt werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 13 Abs. 2 besteht.

§ 18

Frühstudentinnen und Frühstudenten

(1) Leistungsstarke studieninteressierte Schülerinnen und Schüler, in der Regel die eines Gymnasiums der Sekundarstufe II, können an geeigneten Studienangeboten und Prüfungen der Hochschule für Bildende Künste Dresden gebührenfrei teilnehmen (Frühstudentinnen und Frühstudenten i. S. d. § 20 Abs. 2 SächsHSG). Geeignete Studienangebote werden individuell mit der jeweiligen Studiengangsleitung festgelegt.

(2) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können sich für geeignete Studienangebote für Frühstudentinnen und Frühstudenten bewerben. Die Auswahlentscheidung trifft die Zulassungskommission des jeweiligen Studienganges.

(3) Schülerinnen und Schüler, die eine besondere Begabung aufweisen, können auf schriftlichen Antrag als Frühstudentinnen und Frühstudenten zu Studienangeboten und Prüfungen zugelassen werden. Sie sind zuvor als Frühstudentin oder Frühstudent zu immatrikulieren. Die Immatrikulation erfolgt zunächst befristet auf ein Semester. Bei dauerhaftem Vorliegen der Voraussetzungen kann die Immatrikulation befristet verlängert werden. § 19 SächsHSG findet keine Anwendung. Frühstudentinnen und Frühstudenten haben kein Wahlrecht an der Hochschule.

(4) Frühstudentinnen und Frühstudenten können auf Antrag zu Prüfungen zugelassen werden und erbrachte Prüfungsleistungen in einem späteren Studium an der Hochschule anerkannt bekommen. Über die Prüfungszulassung und eine etwaige Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Fehlversuche in Prüfungen, die eine Frühstudentin oder ein Frühstudent unternimmt, werden in einem späteren Studium an der Hochschule nicht angerechnet. Ein Widerspruchsverfahren in Prüfungsentscheidungen gegenüber Frühstudentinnen und Frühstudenten findet nicht statt.

§ 19

Gasthörerschaft

(1) Die Gasthörerschaft ist eine spezifische Form der Weiterbildung mit berufsvorbereitendem, berufsorientierendem und berufsförderndem Charakter. Sie kann auch auf eine allgemeine Weiterbildung gerichtet sein.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Hochschule für Bildende Künste Dresden einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als

Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zugelassen werden, auch wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen können.

(3) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer für einzelne Lehrveranstaltungen erfolgt auf Antrag innerhalb der vorgesehenen Fristen für das folgende Wintersemester bzw. für das folgende Sommersemester an das Referat für Studienangelegenheiten; die Zulassung bedarf der Zustimmung der Lehrperson, zu deren Lehrveranstaltung die Antragstellerin oder der Antragsteller als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden soll. Die Zulassung erfolgt durch Aushändigung des Gasthörerscheines für ein Semester und berechtigt zur Teilnahme an den dort aufgeführten Lehrveranstaltungen. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Hochschule für Bildende Künste Dresden.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer dürfen keine Prüfungen ablegen. Sie werden nicht immatrikuliert und sind keine Mitglieder der Hochschule.

§ 20

Gaststudentinnen und Gaststudenten

(1) Gaststudentinnen und Gaststudenten sind Studentinnen und Studenten, die nur einzelne Fachsemester in einem fachlich gleichen oder fachlich verwandten Studiengang an der Hochschule für Bildende Künste absolvieren.

(2) Zum Gaststudium zugelassen werden können Studentinnen und Studenten, die

- a. an einer anderen Kunsthochschule oder Universität in der Europäischen Union (EU) sowie in einem Staat, der die Erklärung von Bologna vom 19.06.1999 unterzeichnet hat, in einem universitären Studiengang mit fachlich gleicher Ausrichtung immatrikuliert sind,
- b. an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, wenn sie Teilnehmende an internationalen Austauschprogrammen sind oder auf Grund von Partnerschaftsverträgen zwischen der HfBK Dresden und der ausländischen Hochschule in einen Studierendenaustausch eingebunden sind.

(3) Studentinnen und Studenten, die an einer Kunsthochschule oder Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Haupthörerin oder Haupthörer immatrikuliert sind, werden als Zweithörerin oder Zweithörer immatrikuliert. § 3 Abs. 21 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Zulassung als Gaststudentin oder Gaststudent für einzelne Fachsemester erfolgt innerhalb der vorgegebenen Frist für das folgende Wintersemester oder für das folgende Sommersemester an das Referat für Studienangelegenheiten. Die Studentin oder der Student hat zusätzlich in Studiengängen, in denen das Studium in Klassen oder Studienrichtungen erfolgt, die Einwilligungserklärung der sie oder ihn in

der Klasse oder Studienrichtung betreuenden Lehrperson vorzulegen. Die Zulassung erfolgt durch Immatrikulation; im Falle der Ablehnung erlässt die Hochschule einen Bescheid.

(5) Eine Immatrikulation als Gaststudentin oder Gaststudent ist für bis zu 2 Semester zulässig.

§ 21

Studiengang- und Fachrichtungswechsel

(1) Ein Studiengang- oder Fachrichtungswechsel liegt vor, wenn sich entweder der Studiengang oder ein Teilstudiengang / Studienfach oder die angestrebte Abschlussprüfung ändert. Er ist seitens der Studentin oder des Studenten beim Referat für Studienangelegenheiten zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb der für den Studiengang geltenden Fristen für den Antrag auf Zulassung zum Studium jeweils für das nächstfolgende Wintersemester einzureichen.

(2) Für einen Studiengang- und Fachrichtungswechsel sollen die Zulassungsvoraussetzungen des aufnehmenden Studienganges erfüllt sein; die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan, die oder der für diesen Studiengang zuständig ist, im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan. Die Studentin oder der Student hat zusätzlich in Studiengängen, in denen das Studium in Klassen erfolgt, die Einwilligungserklärung der aufnehmenden Klassenleiterin oder des aufnehmenden Klassenleiters vorzulegen.

§ 22

Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studentinnen und Studenten der Hochschule für Bildende Künste Dresden, die nach Ablauf eines Semesters das Studium an der Hochschule fortzusetzen beabsichtigen, haben sich form- und fristgerecht vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldefristen legt die Hochschule fest.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der gemäß zu entrichtenden Semesterbeiträge und Gebühren.

(3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studentinnen und Studenten den Studierendenausweis sowie weitere Studienbescheinigungen für das Folgesemester.

§ 23

Beurlaubung

(1) Eine Studentin oder ein Student kann auf eigenen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Der Antrag ist beim Referat für

Studienangelegenheiten zu stellen.

(2) Die Beantragung der Beurlaubung soll innerhalb der Rückmeldefrist erfolgen. In einem begründeten Ausnahmefall kann ein Antrag auf Beurlaubung noch bis einen Monat nach Semesterbeginn gestellt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ersetzt nicht die Rückmeldung. Nur im Falle eigener längerer Krankheit ist eine rückwirkende Beurlaubung für das laufende Semester möglich; der entsprechende Antrag auf Beurlaubung für das laufende Semester ist in diesem Falle unter Beifügung einer amtsärztlichen Bescheinigung spätestens mit der Rückmeldung zum nächsten Semester einzureichen.

(3) Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. Studienaufenthalt im Ausland,
2. Absolvierung einer studienbezogenen fachpraktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
3. eigene Krankheit, die den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Erbringung erwarteter Studienleistungen verhindert (Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung),
4. Pflege und Versorgung des Ehegatten oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn Hilfebedürftigkeit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes vorliegt,
5. Schwangerschafts-, Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub,
6. Ableistung einer gesetzlichen Dienstpflicht oder
7. sonstige, von der Studentin oder vom Studenten nicht zu vertretende Gründe.

(4) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester sowie im Falle einer Neueinschreibung in ein höheres Semester für dieses Fachsemester ist nicht zulässig; hiervon ausgenommen sind Beurlaubungen nach Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 und 6. Eine Beurlaubung für vorangegangene Semester ist ausgeschlossen.

(5) Die Beurlaubung wird für die Dauer von jeweils einem Semester gewährt. Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt 2 Semestern nicht überschreiten; dies gilt nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland. Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan der jeweiligen Fakultät.

(6) Für eine Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Studentin oder ein Student kann zur Betreuung eigener Kinder bis zu 4 Semester beurlaubt werden, wenn sie oder er nicht bereits nach Satz 1 beurlaubt ist.

(7) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(8) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studentin oder des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule für Bildende Künste Dresden können die Studentinnen oder Studenten während der Beurlaubung erbringen.

(9) Das Verfahren und die Befreiung von der Gebühren- und Beitragspflicht zum Studentenwerk, zur Studierendenschaft und für Semestertickets sind in der jeweiligen Satzung geregelt.

(10) Eine Fristüberschreitung, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat, wird bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht angerechnet; die Studienzeit, die durch eine solche Fristüberschreitung entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 24 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft der Studentin oder des Studenten in der Hochschule für Bildende Künste Dresden erlischt mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studentin oder des Studenten oder von Amts wegen. Wird die Exmatrikulation bis zum Beginn der Vorlesungszeit wirksam, so wird das betreffende Semester als nicht begonnen gezählt.

(3) Beabsichtigt die Studentin oder der Student, das Studium vorzeitig aufzugeben oder die Hochschule zu verlassen, so beantragt sie oder er die Exmatrikulation unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wirksam werden soll (in der Regel jeweils zum Monatsende). Wird kein Zeitpunkt benannt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters.

(4) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen, wenn die Studentin oder der Student die Abschlussprüfung laut der für den betreffenden Studiengang gültigen Prüfungsordnung bestanden hat, zum Ende des Semesters, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat.

(5) Eine Studentin oder ein Student ist auch von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. sie oder er die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
2. sie oder er in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert

- und ihre oder seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
- 3. ihr oder ihm die Rückmeldung bestandskräftig versagt worden ist,
- 4. sie oder er die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
- 5. sie oder er nach § 19 Abs. 2 SächsHSG nicht immatrikuliert werden dürfte, oder
- 6. sie oder er während der Immatrikulation auf Probe nicht nachgewiesen hat, den Anforderungen des künstlerischen Studiums gewachsen zu sein.

(6) Sofern in weiterbildenden Studien keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen mit Abschluss der letzten Lehrveranstaltung.

(7) Eine Studentin oder Student kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

- 1. sie oder ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
- 2. sie oder er sich nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zum Weiterstudium ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, es sei denn, dass er dies nicht zu vertreten hat, oder
- 3. sie oder er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.

(8) Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, so wird der Studentin oder dem Studenten das Datum ihres Wirksamwerdens im Exmatrikulationsbescheid mitgeteilt. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil keine oder keine fristgemäße Rückmeldung erfolgte, so tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem eine Einschreibung vorgenommen bzw. letztmalig eine Rückmeldung eingereicht wurde.

(9) Die Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn die Studentin oder der Student noch in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 25

Verfahren der Exmatrikulation

(1) Will die Studentin oder der Student das Studium vorzeitig beenden, so ist die Exmatrikulation beim Referat für Studienangelegenheiten zu beantragen.

(2) Über die Exmatrikulation erhält die Studentin oder der Student eine Bescheinigung.

§ 26

Verarbeitung personenbezogener Daten; Mitwirkungspflicht

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern und Angehörigen, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer und ehemaligen Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage des § 15 SächsHSG, der Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gemäß § 15 Abs. 3 SächsHSG und der Ordnung über die Datenverarbeitung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studentinnen und Studenten, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer und externe Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, der Hochschulverwaltung entsprechende personenbezogene Daten anzugeben. Studentinnen und Studenten, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer und externe Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, der Hochschulverwaltung eine Änderung des Namens, des Familienstandes und der Postzustellungsanschrift sowie den Verlust des Studierendenausweises unverzüglich anzuzeigen. Ausgehändigte Schlüssel und elektronische Zugangskarten zu Räumen der Hochschule sind zurückzugeben, wenn die Mitgliedschaft oder die sonstige Berechtigung zum Besitz erlischt.

§ 27

Nutzungsrechte, Dokumentations- und Ablieferungspflichten

(1) Mit der Immatrikulation räumt die Studentin oder der Student der Hochschule einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Rechte (Urheber-, Leistungsschutz- und Designrechte, Rechte am eigenen Bild und Stimme) an von ihr oder ihm während und im Rahmen des Studiums geschaffenen und/oder ausgestellten Werken (Werke und digitale und analoge Aufnahmen derselben im Folgenden Werke genannt) ein. Die Hochschule wird diese zu hochschuleigenen Zwecken, d.h. zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 5 SächsHSG verwerten. Das betrifft insbesondere die Nutzung zu Zwecken der Dokumentation der Studienarbeiten, der Bewerbung und Beratung über Studienangebote und berufsbegleitenden und allgemeinen wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten, der Bewerbung von Veranstaltungen der Hochschule, der allgemeinen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Förderung des künstlerischen Nachwuchses, des Wissenstransfers sowie der nationalen und internationalen Zusammenarbeit der Hochschulen und andere Forschungs- und kulturellen Einrichtungen sowie Maßnahmen, die vorgenannten Zwecken förderlich sind.

(2) Die Rechtseinräumung umfasst in Ansehung der unter Abs. 1 genannten Zwecke insbesondere das Recht:

1. die Werke zu vervielfältigen und zu verbreiten (§§ 16, 17 UrhG), z.B. die Werke im Rahmen von Dokumentationen, Katalogen, Broschüren, Büchern, Werbemaßnahmen, Anzeigenwerbung (auch Plakate) für alle Druck- und digitalen Ausgaben ohne Stückzahlbeschränkungen zu verwenden;
2. die Werke vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen (§ 19 UrhG);
3. die Werke öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG), z.B. die Werke innerhalb des Internetauftritts der Hochschule (eingeschlossen der Fakultäten) sowie sonstiger Internet-Angebote, z.B. Internetseiten Dritter, Social-Media-Plattformen etc. zu präsentieren sowie die Werke innerhalb einer elektronischen Datenbank zusammen mit anderen Werken zu archivieren, digitalisiert zu erfassen sowie auf allen bekannten und noch bekannt werdenden Speichermedien oder Datenträgern gemeinsam mit anderen Werken oder Werkteilen zu speichern, diese Datenträger in beliebiger Form zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten sowie ferner die Inhalte öffentlich zugänglich zu machen und im Wege der Datenfernübertragung (z. B. on-demand, mit oder ohne Download) auf stationäre oder mobile Medien zu übertragen sowie Ausdrücke von Papierkopien durch die jeweiligen Endnutzer zu gestatten;
4. die Werke durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 20 UrhG) einschließlich des Rechts der grenzüberschreitenden Satellitensendung (20 a UrhG);
5. Vorträge und Aufführungen mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 21 UrhG);
6. auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes sowie Funksendungen durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22 UrhG).

(3) Die Hochschule darf die Werke nicht bearbeiten, jedoch sind Änderungen in geringem Umfang an Werken zulässig, sofern diese unter Berücksichtigung der eingesetzten Verwertungstechniken technisch oder gestalterisch angebracht oder erforderlich sind.

(4) Die Rechte sind der Hochschule im Zeitpunkt ihrer Entstehung eingeräumt.

(5) Die Hochschule kann die nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zur Erreichung des in Abs. 1 genannten Zwecks übertragen, ohne dass es hierzu einer weiteren Zustimmung der Studentin oder des Studenten bedarf.

(6) Die Hochschule wird die Studentin oder den Studenten als Urheberin oder Urheber des Werks benennen, außer dies ist aus technischen Gründen nicht möglich.

(7) Im Übrigen bleibt die Studentin oder der Student zur freien Verwertung seiner Werke berechtigt.

(8) Von künstlerischen Abschlussarbeiten ist eine digitale Dokumentation

(Abbildungen, Aufzeichnungen, Reproduktionen oder Kopien) mit vollständigen Werkangaben (Werkname, Maße, Material, Entstehungsjahr) von der Studentin oder vom Studenten zu erstellen, auf einem von der Hochschule bereitgestellten USB-Stick zu speichern und dem Hochschularchiv anzubieten. Die Absätze 1 bis 7 finden Anwendung.

(9) Dokumentations- und Ablieferungspflichten von wissenschaftlichen Arbeiten nach den jeweiligen Promotions-, Habilitations-, Studien- und Prüfungsordnungen bleiben hiervon unberührt.

(10) Sehen Ordnungen der Hochschule eine Ablieferungspflicht von Werken an die Bibliothek vor, so finden die Absätze 1 bis 7 entsprechende Anwendung. Insbesondere sind der Hochschulbibliothek die erforderlichen Nutzungsrechte von der Verfasserin oder vom Verfasser einzuräumen. Liegt ein triftiger Grund gegen eine Veröffentlichung vor, ist der Zugang für Nutzer durch die Hochschulbibliothek einzuschränken.

§ 28

Gebühren, Entgelte und Beiträge, Kostentragung

(1) Die Semesterbeiträge für die Studierendenschaft der Hochschule für Bildende Künste Dresden sowie für das Studentenwerk Dresden werden nach der betreffenden Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung von der Hochschulverwaltung unentgeltlich eingezogen.

(2) Die Erhebung von Gebühren, Entgelten und sonstigen Beiträgen richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule (§ 13 Abs. 8 SächsHSG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sämtliche Auslagen, Kosten und andere Aufwendungen, die durch Bewerbung, Erstellung und Übermittlung künstlerischer Arbeiten für die Vorauswahl, Teilnahme an der Eignungsprüfung sowie das übrige Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber entstehen, werden durch die Hochschule nicht erstattet. Satz 1 gilt entsprechend für eine Studentin oder einen Studenten, der oder dem Auslagen, Kosten und andere Aufwendungen für weitere nach dieser Ordnung vorgesehene Verfahren entstanden sind.

§ 29

Formen und Fristen, Widerspruch

(1) Die Hochschule bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen beizufügen sind sowie deren Form. Unvollständige bzw. fehlerhafte Anträge gelten als nicht gestellt. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen und Termine werden durch die

Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät, der die Durchführung des jeweiligen Studienganges obliegt, kalendarisch bestimmt und in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann der Betroffene Widerspruch innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hochschule erheben.

(4) Über den Widerspruch gegen Bescheide über das Ergebnis von Vorauswahl oder künstlerischer Eignungsprüfung entscheidet die jeweilige Zulassungskommission. Betrifft der Widerspruch eine Prüfungsbewertung, so ist den an der Bewertung beteiligten Prüferinnen und Prüfer Gelegenheit zu deren Überprüfung zu geben. Ändern die Prüferinnen und Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft die Zulassungskommission dem Widerspruch ab. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erlässt die Rektorin oder der Rektor den Widerspruchsbescheid.

(5) Bei Widersprüchen gegen andere Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Hilft sie oder er dem Widerspruch nicht ab, erlässt sie oder er den Widerspruchsbescheid.

(6) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsergebnisse

Nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zum Studium wird der Bewerberin oder dem Bewerber innerhalb von 6 Wochen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsergebnisse und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Referat für Studienangelegenheiten zu stellen.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 16.07.2025 außer Kraft.

Dresden, den 29.10.2025

Prof. Oliver Kossack
Rektor